



2652 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ  
18.321-9b/73

1242/A.B.  
zu 1252/J.  
Präs. am 19. Juni 1973

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1010 W i e n

Betrifft: Anfrage der Abgeordneten zum  
Nationalrat Dr. HAUSER u.Gen.  
(Z. 1252/J-NR/1973).

Die mir am 10.5.1973 übermittelte schriftliche  
Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. H a u s e r  
und Genossen, Z. 1252/J-NR/1973, betreffend die  
Anklagevertretung in Strafverfahren vor Bezirksge-  
richten, beantworte ich wie folgt:

"Zu 1.: Das unter dem Titel "Der öffentliche  
Ankläger vor Bezirksgerichten" erschienene Werk des  
Linzer Hochschulassistenten DDr. Walter H a u p t -  
m a n n und die darin geäußerten Bedenken gegen die  
Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der Bestimmung des  
§ 448 StPO sowie der darauf gegründeten Normen der  
staatsanwaltschaftlichen Geschäftsordnung sind mir  
bekannt.

Zu 2. und 3.: Ausgehend auch davon, daß ver-  
fassungsrechtliche Bedenken gegen die wohl nicht  
hinreichend determinierte Verordnungsermächtigung

*l'fach*

des § 448 StPO bestehen, derzufolge als Vertreter der Anklagebehörde bei den Bezirksgerichten "die hiefür mit Verordnung zu bezeichnenden Organe" fungieren sollen, hat das Bundesministerium für Justiz schon in dem zur allgemeinen Begutachtung ausgesendeten Entwurf eines Strafprozeßänderungsgesetzes 1965 vorgeschlagen, die Anklagevertretung bei den Bezirksgerichten neben den Staatsanwälten besonderen b e a m t e t e n Organen zu übergeben, die nicht juristische Studien absolviert haben müssen und ihren Dienst unter Aufsicht des Staatsanwaltes führen sollen. Der Entwurf ging davon aus, daß die nötigen Vorkehrungen auf dem Dienstrechtssektor getroffen werden sollen.

Die Stellungnahme des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt zum Entwurf eines Strafprozeßänderungsgesetzes 1965 machte gegen die vorgeschlagene Neufassung des § 448 StPO keine verfassungsrechtlichen Bedenken geltend. Es war daher kein Anlaß gegeben, für die im wesentlichen gleichlautende Fassung des § 448 des Entwurfes eines "Strafprozeßanpassungsgesetzes" vor der allgemeinen Begutachtung eine besondere Stellungnahme des Verfassungsdienstes einzuholen.

Die vorgesehene Neuordnung der Anklagevertretung vor den Bezirksgerichten wird jedenfalls auch eine entsprechende Änderung der Bestimmungen der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 22.10.1951 über die innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Oberstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften und über die Besorgung des staatsanwaltschaftlichen Dienstes bei den Bezirksgerichten (StaGeo) bedingen.

Zu 4.: Das Problem der Anklagevertretung in Strafverfahren vor Bezirksgerichten wird durch Einsetzung beamteter Organe nur dann gelöst werden können,

-3-

wenn das hierfür erforderliche Personal (etwa 100 Bedienstete der Verwendungsgruppe C bzw. Entlohnungsgruppe c) gewonnen werden kann, was bei der bekannten derzeitigen Personalknappheit allerdings auf Schwierigkeiten stoßen wird. Das Bundesministerium für Justiz überlegt daher, die Eröffnung eines eigenen Dienstzweiges im Wege einer GÜG-Novelle zu ermöglichen und zutreffendenfalls entsprechende finanzielle Anreize anzuregen.

16. Juni 1973

Der Bundesminister:

